

SATZUNG

Über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

ATTENKIRCHEN - NORD

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde A t t e n - k i r c h e n mit Genehmigung des Landratsamtes F r e i s i n g vom 2.1.1980, Nr. 53-610-100/2, folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den im beige-fügten Lageplan im M. 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Attenkirchen, d. 29. 8. 1980

[Signature]
(Wurzer)
Bürgermeister